

Betreff Grundsteuerreform befristeter Personalmehrbedarf

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Im Rahmen der Grundsteuerreform ist mit befristetem Arbeitsmehraufwand zu rechnen, welcher durch das vorhandene Personal bei Dezernat III/21 nicht bewältigt werden kann, weswegen befristet weitere Stellen geschaffen werden.

C Beschlussvorschlag

- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 1. zum 01.01.2025 rd. 90.000 Grundsteuerbescheide bekannt gegeben werden;
 2. die begründete Befürchtung besteht, dass durch Dez. III/21 rund 45.000 fehlerhafte Datensätze manuell bereinigt werden müssen;
 3. bei Dez. III/21 hierfür keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung stehen;
 4. durch die bestehende Personalsituation ein Risiko für die Sicherstellung der gesetzesmäßigen Grundsteuererhebung ab dem 01.01.2025 und damit auch von Einnahmeausfällen besteht.

- II. Es wird beschlossen, dass
 1. für Dezernat III/Amt 21/210420 vier bis zum 31.12.2026 befristete Vollzeitstellen der Wertigkeit E9a und für Dezernat III/Amt 21/210410 zwei bis zum 31.12.2027 befristete Vollzeitstellen der Wertigkeit E11 zum Haushaltsplan 2024/2025 angemeldet werden.
 2. um kurzfristig bestehende Risiken mindern zu können, die vier befristeten Stellen der Wertigkeit E9a nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, jedoch vor Genehmigung des Haushaltsplans zum Stellenplan 2024/2025 überplanmäßig zum 01.01.2024 besetzt werden.
 3. Dezernat III/21 die Mehraufwendungen zum Stellenplan und respektive zum Haushalt 2024/2025 anmeldet.
 4. Dezernat III/21 die erforderlichen Mehraufwendungen bis zur Beschlussfassung des Stellenplans und des Haushalts 2024/2025 sowie dessen Genehmigung überplanmäßig zugesetzt werden.

D Begründung

Zum 01.01.2025 tritt die Grundsteuerreform in Kraft. Hierzu sind von Dez III/21 - Kassen- und Steueramt ca. 90.000 Grundsteuerbescheide zu versenden.

Der Adressat der finanzamtlichen Grundsteuermessbescheide, an die die LHW aufgrund der Bindungswirkung des Grundlagenbescheids für den Grundsteuerbescheid als Folgebescheid gebunden ist (§ 171 Abs. 10 AO), wird auf Basis der Stammdaten, welche vom Grundsteuerpflichtigen über ELSTER im Rahmen der Grundsteuererklärung bei der Finanzverwaltung eingereicht wurden, bestimmt. Hat ein Steuerpflichtiger in der Erklärung einen Miteigentümer nicht angegeben oder abweichende Adressdaten mitgeteilt, so wird dies übernommen. Eine Überprüfung der Adressaten, bspw. anhand des Grundbuches, erfolgt durch die Finanzverwaltung nicht.

Diese Verfahrensweise hat zur Folge, dass voraussichtlich eine nicht unerhebliche Anzahl der Feststellungsbescheide durch die Finanzverwaltung nicht an den rechtlich vorgesehenen Inhaltsadressaten versandt werden können (Postrückerläufer). Die hessische Finanzverwaltung geht von 30 % fehlerhafter Bescheide aus. Dies deckt sich mit den Erfahrungen anderer Städte im

Bundesgebiet, die auf Basis des Bundesmodells bereits die Grundsteuermessdaten aller Grundstücke im Stadtgebiet übermittelt bekommen haben. Die Anzahl der fehlerhaften Grundlagenbescheide schwankt hier zwischen 30 % (bspw. Städte Köln und Bielefeld) und 50 % (bspw. Stadt Bochum).

Die LHW ist für die OFD Frankfurt am Main Pilotkommune zur elektronischen Übermittlung der Grundsteuermessbescheide. Bislang wurden jedoch erst vier Datensätze mit jeweils Daten zu einem Grundstück übermittelt. Hierauf lässt sich noch keine belastbare Aussage über die Datenqualität treffen.

Es ist beabsichtigt, die von der Landesfinanzverwaltung übermittelten Daten automatisiert in das Steuerveranlagungsprogramm der LHW einzuspielen. Fehlerhafte, d.h. von den Bestandsdaten abweichende Datensätze, werden hierbei ausgesteuert und müssen manuell kontrolliert und berichtigt bzw. an die Finanzverwaltung zur Korrektur zurückgespielt werden. Im Falle der etwa 90.000 Grundstücksdatensätze der LHW bedeutet das, dass zwischen 27.000 und 45.000 Datensätze manuell bis Ende 2024 bearbeitet werden müssen. Die Überprüfung der Inhaltsadressaten zwischen dem Grundsteuermessbescheid und dem Grundsteuerbescheid durch Dez III/21 ist erforderlich, da eine rechtssichere Grundsteuerfestsetzung Voraussetzung sowohl für Vollstreckungshandlungen als auch für Haftungs- und Duldungsbescheide ist. Dez III/21 geht davon aus, dass 45.000 Fälle manuell überprüft werden müssen, da bereits jetzt in vielen Grundsteuerfällen bei mehreren Vornamen der Eigentümer nicht alle Vornamen aufgeführt sind. Ein automatisierter Abgleich scheitert, da eine Abweichung in den Datensätzen vorliegt. Zudem war bisher nur eine Eintragung von höchstens fünf Miteigentümern eines Grundstücks möglich, weitere Eigentümer mussten auf einem Zusatzblatt aufgeführt werden. Auch jene Fälle werden im Zuge der Grundsteuerreform manuell bearbeitet werden müssen.

Unabhängig von der Qualität der von der Finanzverwaltung gelieferten Daten führt eine Massensendung an alle Steuerpflichtigen immer zu Postrückläufern aufgrund Unzustellbarkeit, welche bearbeitet werden müssen. Die letzte Grundsteuerhebesatzänderung der LHW fand zum 01.01.2016 statt. Auch damals mussten für alle Grundstücke Grundsteuerbescheide versandt werden. Die über 11.500 Rückläufer wurden in 18 Postkisten angeliefert.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform als auch der mit dem Versand der Jahresbescheide 2025 zu erwartende Rücklauf an unzustellbaren Sendungen, Widersprüchen, Beschwerden und Datenbereinigungen aufgrund von neuen Veranlagungsbeträgen bei gleichzeitig steigender Anzahl an Mahnungen, ist mit dem derzeitigen Personalbestand bei 210410 - Steuerrecht und 210421 sowie 210422 - Steuerveranlagung voraussichtlich nicht zu bewältigen.

Zum Vergleich hat das Finanzamt Frankfurt III nach Auskunft des Leiters der Bewertungsstelle trotz erheblicher Erleichterungen im Bewertungsrecht aufgrund der Grundsteuerreform befristet 20 Mitarbeitende zusätzlich erhalten, um sowohl die Veranlagung als auch den Rücklauf zu bearbeiten. Es erfolgt eine Aufstockung der bisherigen ca. 30 Mitarbeitenden auf 50 Mitarbeitende. Die Stadt Frankfurt am Main hat daraufhin, auch wenn die Tätigkeiten der Finanzverwaltung und die des Kassen- und Steueramtes nicht identisch und vollumfänglich vergleichbar sind, für die Umsetzung der Grundsteuerreform befristet zusätzliche Personalressourcen erhalten: 10 Stellen im Bereich der Steuerveranlagung und 4 Stellen im Bereich des Steuerrechts.

Da Erfahrungen im Hinblick auf das hessische Grundsteuermodell fehlen und die bislang von der Landesfinanzverwaltung zur Verfügung gestellten Datensätze nicht aussagekräftig sind, gleichzeitig jedoch die Zeit zur Personalbeschaffung und -einarbeitung sehr knapp ist, wurde der Beschlussvorschlag auf Basis der vorstehenden Annahmen erstellt.

Unter Orientierung an den befristeten 14 Stellen bei 190.000 Grundstücken in Frankfurt am Main ergibt sich für die Landeshauptstadt Wiesbaden mit etwa 90.000 Grundstücken ein Bedarf an 6 befristeten Stellen, davon vier im Bereich der Steuerveranlagung und zwei im Bereich des Steuerrechts.

Zum gleichen Ergebnis kommt man auch, wenn man die zu erwartenden Fallzahlen in Bezug zu den vorhandenen Stellen in Wiesbaden setzt: Bei 13,5 Vollzeitäquivalenten in der Veranlagung für Grund- und Gewerbesteuer und 6,7 Vollzeitäquivalenten im Steuerrecht (für alle Steuern) ergibt sich bei einer Bearbeitungsmenge von 45.000 Grundsteuersachverhalten ein Mehrbedarf von 4 Kräften in der Steuerveranlagung und zwei Kräften im Steuerrecht.

Bei einer Gegenrechnung, die von einer Leistung von 30 Fällen je Veranlagungskraft am Tag für die Bereinigung der Daten ausgeht kommt man zu dem Ergebnis, dass mit vier Veranlagungsstellen die Untergrenze der möglichen Szenarien bewältigt werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitung der Rückläufer, Beschwerden und Datenbereinigungen bis 2026 hinziehen wird. Da der manuelle Abgleich mit dem von der Landesfinanzverwaltung spätestens 2024 erfolgen und das Personal eingearbeitet werden muss, richtet sich der Beschlussvorschlag auf eine Besetzung der Stellen der Steuerveranlagung bereits vor Beschlussfassung und Genehmigung des Haushalts 2024/2025.

Die Widerspruchssachbearbeitung in Folge der Grundsteuerreform wird mit etwaig anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren voraussichtlich bis 2027 andauern.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Die Umsetzung der Grundsteuerreform fällt zeitlich zusammen mit der Umsetzung der Neuregelung der Vollverzinsung von Steuermachzahlungen und -erstattungen und mit dem S/4HANA-Projekt. Diese Vorhaben binden die vorhandenen personellen Kapazitäten.

Die Wahrscheinlichkeit einer hohen Zahl an manuell zu bearbeitenden Grundsteuerfällen wird aufgrund der Äußerungen der hessischen Finanzverwaltung und der Erfahrungen in den genannten Städten in NRW als hoch eingeschätzt. Eine wegen unzureichender Personalausstattung schleppende Bearbeitung der Fälle lähmt sowohl die zeitnahe Festsetzung der Grundsteuer als auch der Gewerbesteuer.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass sehr viele Grundstückseigentümer Einspruch gegen die Steuer-messbescheide des Finanzamtes einlegen werden. Es wurden sogar jetzt schon Widersprüche gegen die neue Grundsteuer eingelegt, obwohl noch gar keine Bescheide nach neuem Recht ergangen sind. Die Erfahrung zeigt, dass sehr viele Eigentümer nach der Einlegung eines Einspruchs beim Finanzamt auch einen Widerspruch beim Kassen- und Steueramt gegen den Steuerbescheid einlegen, auch wenn sie das aus rechtlichen Gründen gar nicht müssten. Diese Widersprüche produzieren aber stets einen Bearbeitungsaufwand. Jeder Widerspruch muss schließlich nach rechtsstaatlichen Regelungen bearbeitet werden (schriftliche wie mündliche Kommunikation zwischen Steuerpflichtigem und Verwaltung, Aufforderung zur Rücknahme des Widerspruchs, Vorlage beim Widerspruchsausschuss, Widerspruchsbescheid, ggfs. Klageverfahren).

Auch ohne Widerspruch beim Kassen- und Steueramt führt ein Rechtsbehelfsverfahren gegen den Grundlagenbescheid beim Finanzamt in der Regel zu einem schriftlichen oder mündlichen Kommunikationsaufwand mit den Steuerpflichtigen und ggfs. dem Finanzamt.

Neben der Bearbeitung von Rechtsbehelfen ist auch mit einer erhöhten Zahl an (Raten-) Stundungsanträgen von Steuerpflichtigen zu rechnen, deren Abgabenlast sich erhöht.

Es besteht zudem das sehr wahrscheinliche Risiko des Steuerausfalls in den Haushaltsjahren 2025 ff., wenn Grundsteuer aufgrund fehlerhafter Grundlagenbescheide nicht festgesetzt werden kann. Vorauszahlungen auf Basis des alten Rechts müssen zurückgezahlt werden. Zwar kann die Grundsteuer noch in Folgejahren rückwirkend für 2025 ff. festgesetzt werden. Das ändert aber nichts an dem Steuerausfall des betroffenen Haushaltsjahres. Bei einem jährlichen Grundsteueraufkommen von 63 Mio. EUR würde ein 50%iger Ausfall ein Volumen von 31,5 Mio. EUR bedeuten - jedes Jahr. Bei nur 10% Ausfall wären es 6 Mio. EUR jährlich. Dieser Ausfall könnte bei einer nachgeholtten Festsetzung erst allmählich in den Folgejahren kompensiert werden.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass bei der hohen Zahl an Klärungsfällen innerhalb der Festsetzungsfrist für den Steuerbescheid gar keine Steuerfestsetzung erfolgt. Bei einem Ablauf der Festsetzungsfrist kann ein Steuerbescheid erst wieder ergehen, wenn ein neuer Grundlagenbescheid vorliegt. Im schlimmsten Fall ist das erst wieder bei der nächsten Hauptfeststellung 14 Jahre später der Fall.

Schließlich sei neben dem hohen Budgetrisiko auf die enorme negative Wirkung bei den Steuerzahlern hingewiesen, die zu erwarten ist, wenn die Nachbarn keinen Steuerbescheid erhalten. Selbst eine auch nur sehr geringe Zahl an nicht oder nicht im Jahre 2025 festgesetzten Steuern würde zu einem verständlichen Unmut bei den Steuerzahlern führen, da dies eine faktische Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen wäre. Ob eine solche Ungleichbehandlung auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte, wurde hier nicht geprüft, ist aber auch irrelevant angesichts der desaströsen Imagefolgen und des damit einhergehenden Vertrauensverlustes.

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden,

Imholz
Stadtkämmerer